

## Bekanntmachung der Stadt Kreuztal

Der Rat der Stadt Kreuztal fasste in seiner Sitzung am 25.02.2010 den Aufstellungsbeschluss für die

### **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Heiligenseifen-Burberg“ im Stadtteil Littfeld.**

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nicht berührt, und die betroffene Öffentlichkeit brachte anlässlich des vorgezogenen Beteiligungsverfahrens keine Bedenken vor. Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), und der §§ 8 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.07.2009 (BGBl. I S. 2585), beschloss der Rat der Stadt Kreuztal die vorgenannte Bebauungsplan-Änderung daher in gleicher Sitzung als Satzung.

#### Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand des Stadtteils Littfeld, und zwar westlich der B 517 und nördlich der Hangstraße. Es handelt sich um das Flurstück 475 der Flur 14.

#### Planungserfordernis:

Die Planung war erforderlich, um eine Verlagerung von Teilen der überbaubaren Flächen im Wohngebiet zu ermöglichen und damit eine günstigere Platzierung der Bebauung zur Nachbarbebauung und zur öffentlichen Verkehrsfläche zu gewährleisten.

Die als Satzung beschlossene 2. Änderung einschließlich der Begründung wird von jetzt an während der Dienststunden in Zimmer 214 des Rathauses der Stadt Kreuztal, Siegener Str. 5, 57223 Kreuztal, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Bebauungsplan-Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden wird hingewiesen. Die Entschädigungsansprüche sind schriftlich bei der Stadt Kreuztal zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Kreuztal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Bebauungsplanbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kreuztal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuztal, 01.04.2010  
Der Bürgermeister

gez.  
Kiß